

# LANDESGESETZBLATT

## FÜR OBERÖSTERREICH

---

**Jahrgang 2015****Ausgegeben am 30. Juli 2015****www.ris.bka.gv.at**

---

**Nr. 103 Verordnung: Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Vereinbarung von Gemeinden des politischen Bezirks Schärding über die Bildung eines Gemeindeverbands zur Sicherung und Weiterentwicklung der regionalen Wirtschaftsstruktur („Gemeindeverband Interkommunale Betriebsansiedlung Bezirk Schärding“) genehmigt wird**

---

### Verordnung

**der Oö. Landesregierung, mit der die Vereinbarung von Gemeinden des politischen Bezirks Schärding über die Bildung eines Gemeindeverbands zur Sicherung und Weiterentwicklung der regionalen Wirtschaftsstruktur („Gemeindeverband Interkommunale Betriebsansiedlung Bezirk Schärding“) genehmigt wird**

Auf Grund des § 2 Z 3, des § 4 und des § 5 Abs. 1 und 2 des Oö. Gemeindeverbändegesetzes, LGBl. Nr. 51/1988, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 42/2014, wird verordnet:

#### § 1

(1) Die Vereinbarung der Gemeinden Andorf, Diersbach, Dorf an der Pram, Eggerding, Engelhartzell, Esternberg, Freinberg, Kopfung im Innkreis, Mayrhof, Rainbach im Innkreis, St. Aegidi, St. Marienkirchen bei Schärding, St. Roman, Sigharting, Suben, Taufkirchen an der Pram, Vichtenstein, Waldkirchen am Wesen, Wernstein am Inn und Zell an der Pram, alle politischer Bezirk Schärding, betreffend die Bildung eines Gemeindeverbands zur Sicherung und Weiterentwicklung der regionalen Wirtschaftsstruktur („Gemeindeverband Interkommunale Betriebsansiedlung Bezirk Schärding“) wird genehmigt.

(2) Der Wortlaut der im Abs. 1 genannten Vereinbarung ist aus der Anlage ersichtlich.

#### § 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Für die Oö. Landesregierung:  
**Hiegelsberger**  
Landesrat

### Anlage



Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>